

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

269 (13.11.1878)

# Beilage zu Nr. 269 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 13. November 1878.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. Nov. 47. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß.)

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Die von dem Hrn. Vorredner vertretenen Anschauungen seien durchaus auch die der Regierung. Bei den seitherigen Beratungen sei mit Recht oft darauf hingewiesen worden, daß in Baden durch die Einführung der Reichs-Justizgesetze verhältnismäßig wenig Neuerungen eintreten würden, die Grundzüge der bisherigen Einrichtungen vielmehr im Großen und Ganzen auch nach dem künftigen Reichsrecht dieselben bleiben würden. Selbstredend gäbe es aber auch einzelne tiefgreifende Abweichungen und gerade in der Einführung des Instituts der Staatsanwälte liege eine solche Ausnahme von dieser Erscheinung vor. Während nämlich bisher in Baden die Bestimmung in Geltung war, daß nur bei jedem Gerichtshof eine Staatsanwaltschaft zu bilden sei, erfordere die Reichs-Gesetzgebung eine solche für jedes Gericht; es werde daher in Zukunft auch für jedes Amtsgericht eine Staatsanwaltschaft, die sog. Staatsanwaltschaft, existieren. Wie bekannt, sei nun durch die Reichs-Strasprozeß-Ordnung der Kreis der Befugnisse der Staatsanwaltschaft viel weiter gezogen, als bisher, viele Amtshandlungen, die bisher dem Untersuchungsrichter oblagen, seien dem Staatsanwalt übertragen, der Staatsanwalt insbesondere werde die ganze Voruntersuchung, soweit eine solche bei amtsgerichtlichen Strafsachen überhaupt noch stattfinden, zu führen haben. Er habe dann die öffentliche Klage zu erheben, er habe die Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht zu vertreten, er habe endlich die Rechtsmittel zu ergreifen und nebenherlaufend sämtliche Anträge wegen Erlassung gerichtlicher Strafbefehle beim Amtsgericht zu stellen. Daß, angesichts so wichtiger Funktionen, und bei der weitreichenden Kompetenz der Schöffengerichte, die künftig von 1 Mark Geldstrafe bis zu mehrjährigem Gefängnis zuständig seien, man es im Prinzip für wünschenswert erachten müßte, für dieses Amt womöglich Personen zu finden, welche die Qualifikation zum Richteramt besäßen, sei unabweislich, aber ebensowohl budgetmäßige Rücksichten als der allgemein anerkannte Mangel an Personal erwecke Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit dieses Gedankens. Auch die Kommission habe dies empfunden und daher den Ausweg vorgeschlagen, auch Rechtspraktikanten zur Beforgung der amtsanwaltschaftlichen Dienste zuzulassen. Dieser Bestimmung könne die Regierung aber große praktische Bedeutung nicht zuerkennen, weil die Thätigkeit des Staatsanwalts keine für den Vorbereitungsdienst der jungen Juristen sehr geeignete sei und weil außerdem die für die Vorbereitung reichsgesetzlich vorgeschriebene Beschäftigung fast die volle zwischen der ersten und der zweiten Prüfung liegende Zeit absorbiere. Ebenso seien ganz junge, lebensunerfahrene Leute am wenigsten zu der Handhabung der Polizei-Strafverfolgung berufen, vielmehr sei es wünschenswert, hierzu Kräfte zu bekommen, die in diesem Dienste ausharren und mit ruhiger Ueberlegung, mit Personen- und Sachkenntnis dieser Funktion, die sie mit der ganzen Bevölkerung in Berührung bringe, ständig obliegen. Die Reichsgesetzgebung selbst sei übrigens von dem Gedanken ausgegangen, daß zur Ausübung der Funktionen der Staatsanwälte sich juristisch gebildete Kräfte in ausreichender Zahl nicht finden würden und beschaffen lassen, sie habe darum in § 149 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes nur für die Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht, den Ober-Landes- und den Landgerichten das Erforderniß völliger Qualifikation zum Richteramt aufgestellt und damit per argumentum e contrario ausgesprochen, daß für die Staatsanwaltschaft eine solche Beschränkung auf Personen, welche Richterexamina gemacht, nicht stattfinden solle. Ganz im Einklang mit dieser

Auffassung habe der Reichsgesetzgeber das ganze Institut der Staatsanwaltschaft auch in der Art konstruirt, daß zur Ausübung dieses Amtes auch Personen ohne den Besitz völliger Rechtskenntnis fähig seien; dies sei der gesetzgeberische Gedanke, welcher Bestimmungen, beispielsweise wie denen der §§ 143 und 146 Abs. 2 der Reichs-Gerichtsverfassung und des § 483 Abs. 2 der Reichs-Strasprozeßordnung zu Grunde liege. Es sei aber in der gesetzgeberischen Geschichte unseres Reichsrechts dieses Prinzip auch bereits ausgesprochen worden, denn als man in der Reichs-Justizkommission einen dem heute zur Verathung vorliegenden § 18 Abs. 1 inhaltlich völlig gleichen Antrag stellte, habe es die Reichsregierung ausdrücklich für ein Ding der Unmöglichkeit erklärt, für die Staatsanwaltschaft durchweg juristisch gebildete Personen zu gewinnen und zu besolden. Die Reichs-Justizkommission habe dann den Antrag, daß die Staatsanwälte Richteramts-Qualifikation besitzen sollen, verworfen. Nachdem nun die Reichsgesetzgebung von einer verartigen Bestimmung Umgang genommen habe, sei es für was bei dem so empfindlichen Personalmangel gewiß angezeigt, dasselbe zu thun. Auch habe man nirgends in ganz Deutschland eine solche Norm für die Besetzung der Staatsanwaltschafts-Stellen aufgestellt. In unserem Lande zumeist sei eine ganz besondere Vorsicht geboten. In Baden sei nämlich das Institut noch ein ganz neues, da empfehle es sich doch, dem Verfahren anderer Länder, welche schon ähnliche Einrichtungen besäßen, sich anzuschließen, eine solche habe Preußen in den Polizeianwälten gehabt. Gerade aber Preußen habe in seinen Motiven zu dem preussischen Ausführungsgesetz ausdrücklich für unzulässig erklärt, was jetzt die badische Justizkommission in Vorschlag bringe. Es heiße nämlich Seite 72 daselbst, „daß von der Voraussetzung der Richteramts-Qualifikation Abstand zu nehmen sei, schon deshalb, weil dem Staate weder das erforderliche Personal, noch die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen, um die Stellen der Staatsanwälte sämmtlich oder auch nur zum größeren Theil mit Beamten, welche zum Richteramt befähigt sind, besetzen zu können; es müßten daher Einrichtungen getroffen werden, welche es zulassen, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zur Verwaltung der Staatsanwaltschaft die geeignetsten Kräfte, wie sie sich gerade darbieten, heranzuziehen“. Preußen wolle das Amt hauptsächlich als Nebenamt an Gemeindebeamte übertragen. Auch Bayern sei in seinem Entwurf § 53 nicht über die folgende, die Sache in Wahrheit dem Verordnungsweg überweisende Bestimmung hinausgekommen:

„Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hierfür angeestellten Staatsanwälten versehen, oder es werden mit denselben andere geeignete Beamte oder Bedienstete betraut.“ In den bayrischen Motiven ist gesagt, daß wenn man allenthalben für Bayern Juristen für die Staatsanwaltschaft verlangen würde, dieses dem Staat eine Mehrausgabe von 400,000 bis 500,000 Mark verursachen würde.

Zu einer gesetzlichen Regelung des Befähigungsmomentes liege in Baden schon aus dem Grunde keine ausreichende Veranlassung vor, weil alle Staatsanwälte jedenfalls nur Verwaltungsbeamte seien, in Baden aber die Vorbereitungen zur Erlangung selbst der höchsten Verwaltungsämter nur im Verordnungsweg geregelt seien. Warum wolle man bei den Staatsanwälten eine Ausnahme machen? Ebenso werde die Sache für Elsaß-Lothringen und für Hessen, welche letzteres wie wir in Baden in erster Reihe die landgerichtliche Staatsanwaltschaft in Aussicht genommen habe, geregelt.

Württemberg verlange in erster Reihe Richteramts-Qualifikation, habe übrigens in einem weiteren Zusatzparagrafen (Art. 25) ausgesprochen, daß die Amtsverrichtungen der

Staatsanwaltschaft „durch Polizeibeamte“ und — mit Zustimmung der Gemeindebehörde — auch durch Gemeindebeamte besorgt werden können; die württembergische Justizkommission habe hiezu bemerkt, daß zwar unter diesen „Beamten“ alle im öffentlichen Dienste (des Staats und der Gemeinden) angestellte Personen zu verstehen seien; sie habe jedoch bemerkt, daß der freien Bewegung der Justizverwaltung keine Grenzen darum zu ziehen seien und daß man sich auf die Resolution beschränken müsse, daß „Unterdienstleute“ (Polizeidiener, überhaupt untergeordnete Diener der Obrigkeit) zur Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Verrichtungen nicht verwendet werden. Jedenfalls sollte man, ehe man diese Angelegenheit geeglich regle, zuerst abwarten, wie sich das neu eingeführte Institut in der Praxis gestalten; die Regierung habe vorerst die Absicht, zu versuchen, ob die Staatsanwaltschaften durch die Staatsanwaltschaften der Landgerichte mitbesorgt werden könnten, auf diese Weise wären ja nur Juristen in diesem Amte thätig, der Erfolg werde zeigen, daß ein solches System sich auf die Dauer werde durchführen lassen. In Städten, wo sich der Sitz der Landgerichte befände, werde sich das von selbst so gestalten. Man gedenke dann weiter, einzelne landgerichtliche Staatsanwälte in die größeren Städte, vielleicht nach Heidelberg, Pforzheim zu detachiren, die dann die Staatsanwaltschaft mitzubefolgen haben. Endlich könne man einzelne Amtsgerichts-Bezirke zu einem gemeinsamen amtsanwaltschaftlichen Bezirke zusammenlegen und hierfür den Dienst einem Amts- oder Staatsanwalt zu übertragen. Es bleiben dann noch eine Anzahl Amtsgerichte, wo man suchen müsse, die Staatsanwaltschaft, die dort eine Arbeitskraft nicht voll beschäftigen, als Nebenamt zu vergeben. Bayern denke für Fälle dieser Art an die Gerichtsschreiber.

Was den zweiten Abjag des § 18 anbelange, so theile die Großh. Regierung durchaus die von dem Abg. Seydel geäußerte Ansicht, daß es sich weder mit der Berufstätigkeit noch der amtlichen Stellung der bei den Bezirksämtern angestellten zweiten Beamten vereinigen lasse, ihnen die Funktion der Staatsanwälte zu übertragen; sie könnten nicht zugleich dem Amtsvorstand und dem ersten Staatsanwalt untergeordnet sein, ohne daß Mißstände bedenklicher Art entstünden. Ähnliche Erfahrungen habe man i. B. in Baden schon mit dem sog. „gemischten Referendär“ gemacht. Gerade für die polizeilichen Strafsachen habe man aber bisher vielfach die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung ohne Nachtheil Personen überlassen, die nicht juristisch gebildet seien. Für die Beibehaltung dieser Institution, wonach die Polizeistrafsachen durch die Hilfsbeamten der Bezirksämter besorgt werden, müsse unbedingt Rath geschafft werden.

Im Ganzen hoffe die Regierung, durch die angedeuteten Maßnahmen mit dem zur Verfügung stehenden Personal auszureichen; mit Bestimmtheit lasse sich das freilich nicht vorherjagen, weil — es sei dies in den letzten Tagen mehrmals erwähnt worden — jedenfalls durch die zu erwartende Reichs-Anwaltsordnung viele Referendäre der Anwaltschaft, zu welcher ihnen der Zugang sofort nach dem zweiten Examen ohne weitere Vorbereitungszeit freistehen werde, zugeführt würden, und weil außerdem auch die in Aussicht genommene Besetzung des Notariats mit Juristen, die beide Prüfungen absolvirten, die Zahl der zur Verfügung stehenden Referendäre sehr verringern werde. Dazu komme noch, daß bei den Staatsanwaltschaften wegen der Erweiterung ihres Berufskreises eine erhebliche Erhöhung des Personals werde eintreten müssen.

Im Einzelnen wolle Medner noch darauf hinweisen, daß jedenfalls der § 18 Abs. 1 zu Mißverständnissen führen könne, die Widerprüchlichkeit der Ernennung der Staatsanwälte sei von der Kommission herübergenommen aus dem preussischen Einführungsgesetz, in Preußen sei nun, wie erwähnt, bestimmt,

## Dem Glücke ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 268.)

Edith Nummer Zwei ist torpulent und ältlich, eine Matrone von außerordentlich respektablem Aussehen. In Bezug auf kulinarische Kenntnisse ist sie ein großer Fortschritt gegen ihre Vorgängerin, und sie sendet schwachste kleine Diners hinaus, die Hermann's feingebildeten Geschmack nicht beleidigen. Dies ist eine unaussprechliche Erleichterung für Editha, die gelernt hat, die Dinerkunde für die verderblichste des Tages zu betrachten. Noch bleibt es ihr vorbehalten, zu entdecken, daß dieser Schatz der Kochkunst einen hungrigen Familienkreis besitzt, welcher in einer nahe gelegenen Gasse haust und seine Nahrung hauptsächlich aus Mrs. Westroy's Küche bezieht. Jane Lubbs begnügte sich mit einer allgemeinen Verschwendung und der Bewirthung eines zahlreichen Bekanntenkreises; Anna Fyles hingegen betreibt in einer berechenbaren Weise; sie führt ein geordnetes System für die Ausgaben ein und erscheint auf diese Weise ehrlicher. Seine Verschwendung in den wöchentlichen Rechnungen, welche Editha so sehr verwirren, kommen nicht mehr vor; die Ausgaben sind aber gleichförmig hoch.

„Mir scheint, als öfen wir ungeheuer viel Brod, Fyles“, bemerkt Editha erdrossend.

„Ja, gnädige Frau; die jungen Frauenzimmer sind beide starke Esserinnen, und ich weiß, Sie würden es gewiß nicht gern sehen, wenn ich es ihnen gerade an „Brod“ fehlen ließe“, erwidert Fyles. „Natürlich nicht. Es sollte mir sehr leid thun, wenn es ihnen überhaupt an etwas mangeln würde.“

„Gewiß, gnädige Frau. Jede seine Dame würde eben so fühlen“, erwidert die Köchin, bei ein feines Verständniß für die Gefühle besitzt, welche eine Dame besetzen sollten. „Was mich be-

trifft, so würde es mir sehr wenig schaden, wenn der Bäcker gar nicht käme; eine halbe Schinke zum Frühstück ist Alles, was ich dem Brode abfordere.“

Dies ist auch nicht zu bestritten, denn Mrs. Fyles zieht die Werke dem Weizen vor und entnimmt ihre Nahrung lieber dem Bierfaß, als dem Brodtafel.

Daß ein Haushalt etwas sehr kostspieliges ist, hat Editha nur allzu bald entdeckt. Sie bezahlt ihre Rechnungen wöchentlich, steht pünktlich und sorgsam die Bücher der Kaufleute durch, und dennoch scheint ihr Alles weit mehr zu kosten, als es sollte. Von dem späten Diner bleibt nie etwas übrig, was man am nächsten Tage für das Mittagessen der Leute anwenden könnte. Ganze Keulen lösen sich in Ueberbleibsel für das Abendbrod dieser gefräßigen Hausmädchen auf; an ein Ragout ist nicht zu denken und Curry können die Hausmädchen nicht essen. Ein Beefsteakpudding für das Mittagessen der Leute erfordert vier Pfund Fleisch. Die Schweinsenden, die Editha unter Jane Lubbs' Regime bezahlte hat, würden ein Kofthaus in Gang erhalten haben. Anna Fyles liebt hübsche, kleine Stücken Rauchfleisch, welche im Fleischbuche nie unter neun Schilling angelegt sind und von denen am nächsten Tage nichts mehr zu sehen und zu hören ist. Materialwaaren aller Arten verschwinden in entsprechenden Quantitäten, und Eier, Butter, Käse und Speck werden in großen Massen vertilgt. Ohne gerade anzunehmen, daß sie beschloßen wird, hat Editha ein unbehagliches Gefühl, daß die Haushaltungsausgaben sich viel höher belaufen, als dies der Fall sein sollte. Sie muß Hermann sehr oft um Geld bitten; die Summen, die er ihr gibt — er ist immer freigebig, — scheinen unter ihren Händen zu schmelzen. Sie wundert sich, wie es ihr Vater möglich gemacht hat, den großen Haushalt in Lochwitzen zu erhalten.

Unbewußt ist Hermann auch die Veranlassung zu Ausgaben. Wenn

ihm sein Mittagessen nicht besonders mundet, sagt er oft: „Mein Liebchen, könntest du mir nicht dann und wann eine wilde Ente vorsetzen?“ oder: „Mein liebes Kind, ich habe gestern Wachteln gesehen, wie könnten doch auch einmal Wachteln essen.“ Und Editha zahlt dann jeden Preis, den der Wildpretändler für die Vögel ansetzt, die Hermann zu essen wünscht. Auch ist er zum Frühstück gern eine Omelette, und tragt dieses kauft Anna Fyles täglich für zwei Schilling Eier ein.

Hermann kann jetzt seine Freunde einladen, ohne zu befürchten, bei jeder Schüssel, die angetragen wird, Mäckerqualen auszufragen zu müssen; die Kosten dieser kleinen Diners sind aber geradezu entsetzlich. Anna Fyles ist eine Jüngerin jenes französischen Kochkünstlers, der ein halbes Duzend Schinken in eine Essenz verwandelt, die eine Flasche zu einer Unze aufzunehmen vermag. Ein Stück Rindfleisch, zwei große Schinken und eine halbe Kalbskeule genügen gerade, um die kleine Terrine Bouillon herzustellen, welche das Bankett eröffnet. Es ist wahr, die Fleischbrühe ist sehr gut; aber noch weit besser ist das herrliche Gericht boulet à la mode, welches Anna Fyles' Schwägerin unter dem Schutze der Dunkelheit an diesem Abende mit sich nach Hause nimmt, und gar schwachhaft sind die hübschen kleinen Schinken, welche Anna Fyles' Bruder am nächsten Morgen beim Frühstück verzehrt. Die Vorgerichte des halbhämmer Pastetenbäckers zu sieben Schilling sechs Pence sind spottbillig im Vergleiche zu Anna Fyles' Kalbscroquettes — eine kleine Schüssel, zu deren Bereitung eine halbe Kalbskeule geopfert wird, — oder jenen Koteletts, welche nur auf Kosten eines halben Hammelkeulens hergestellt werden können.

„Ich verbrauche den Abfall und alle unpassenden Reste zu meinen Saucen, gnädige Frau“, erklärt Fyles; dessenungeachtet bildet in dem Fleischbuche der Artikel Saucenmäßig eine fortlaufende Begehrung zu den Braten.

(Fortsetzung folgt.)

